

Satzung

=====

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) der Ortsgemeinde Waldorf

Vom 10. September 2001

Der Gemeinderat Waldorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Waldorf vom 4.1.1996 i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 7.10.1999:

1. In § 5 "Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats" wird in Absatz 2 die Angabe "15,00 DM" durch die Angabe "8,00 EUR" ersetzt.
2. In § 6 "Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen" wird in Absatz 1 die Angabe "15,00 DM" durch die Angabe "8,00 EUR" ersetzt.
3. § 7 "Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters" wird wie folgt neu gefaßt:
 - "1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
 - 2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
 - 3) § 5 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend."
4. § 8 "Aufwandsentschädigung der Beigeordneten" wird wie folgt neu gefaßt:
 - "(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
 - (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(6) § 5 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend."

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Waldorf vom 11.11.1976

§ 12 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 12 = Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung."

Artikel 3

Änderung der Satzung der Gemeinde Waldorf über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Hausnummern vom 25.2.1997

In § 4 "Geldbuße" wird die Angabe "eintausend Deutsche Mark" durch die Angabe "500,00 EUR" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Satzung der Gemeinde Waldorf über die Benutzung der Friedhofskapelle und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23.11.1981 i.d.F. der Ersten Änderungssatzung vom 19.4.1991

1. In § 7 (Ordnungswidrigkeiten) wird in Absatz 2 die Angabe "Zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe "5.000,00 EUR" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 10 = Gebührentarif

Es werden die folgenden Gebühren festgesetzt:

1. Benutzung der Aufbahrungskammer

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) für den ersten Tag = | 20,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag = | 15,00 € |

2. Aufbahrung in der Aussegnungshalle = 20,00 €

3. Gestellung von Hilfskräften und Sargträgern pro Person und Stunde =

Der in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren" vom 28.12.1995 (MinBl. 1996 S. 23) in der Anlage 1 unter "Personalkosten" festgesetzte Pauschsatz je Arbeitsstunde für den einfachen bzw. mittleren Dienst. Dieser beträgt zur Zeit für den einfachen Dienst = 48,00 DM je Stunde (= 24,54 €/Stunde) und für den mittleren Dienst = 59,00 DM je Stunde (= 30,17 €/Stunde). Künftige Änderungen und Fortschreibungen dieser Pauschsätze werden entsprechend berücksichtigt."

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Waldorf, den

ORTSGEMEINDE WALDORF


Hameyer
Ortsbürgermeister

